

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 7

Pfarrkirchen, 27.03.2025

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 229 Wahlkreis Rottal-Inn	36-37
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Arnstorf, der Gemeinde Dietersburg, der Gemeinde Eggldham, der Gemeinde Johanniskirchen, der Gemeinde Roßbach und der Gemeinde Schönau über den Breitbandausbau „Cluster Nord“ Gigbit2.0	37-44
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pfarrkirchen, dem Markt Bad Birnbach, der Gemeinde Bayerbach, der Gemeinde Postmünster und dem Markt Triftern über den Breitbandausbau „Cluster Ost“ Gigbit2.0	44-51
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchdorf am Inn, der Gemeinde Ering, der Gemeinde Julbach, der Gemeinde Reut, der Stadt Simbach am Inn, der Gemeinde Stubenberg, dem Markt Tann und der Gemeinde Wittibreit über den Breitbandausbau „Cluster Süd“ Gigbit2.0	51-58
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Falkenberg, dem Markt Gangkofen, der Gemeinde Geratskirchen, der Gemeinde Malgersdorf, dem Markt Massing, der Gemeinde Rimbach und der Gemeinde Unterdietfurt über den Breitbandausbau „Cluster West“ Gigbit2.0	58-65
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eggenfelden, der Gemeinde Hebertsfelden, der Gemeinde Mitterskirchen, dem Markt Wurmannsquick und der Gemeinde Zeilarn über den Breitbandausbau „Cluster Mitte“ Gigbit2.0	65-72
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Tektur zum Neubau des beruflichen Schulzentrums Pfarrkirchen, durch den Landkreis Rottal-Inn, vertr. d. Herrn Landrat Michael Fahmüller, in der Max-Breiherr-Straße 30, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl-Nr. 601/5 und 601/20, Gemarkung Pfarrkirchen	73
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen-Geratskirchen	74

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 229 Wahlkreis Rottal-Inn**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis Rottal-Inn in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	172.941
Wähler/innen:	142.709
Ungültige Erststimmen:	639
Gültige Erststimmen:	142.070
Ungültige Zweitstimmen:	383
Gültige Zweitstimmen:	142.326

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Baumgartner, Günter	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	49.582
2.	Eder, Severin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	9.947
3.	Schönberger, Marlene	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.688
4.	Rothlehner, Claus	Freie Demokratische Partei	2.625
5.	Protschka, Stephan	Alternative für Deutschland	32.885
6.	Aiwanger, Hubert	FREIE WÄHLER	32.668
7.	Hemmann, Stefan	Die Linke	4.167
11.	Eineichner, Maximilian	Ökologisch-Demokratische Partei	1.611
13.	Baumann, Jakob	Volt Deutschland	897

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54.710
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	10.899
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.841
4.	Freie Demokratische Partei	4.270
5.	Alternative für Deutschland	37.107
6.	FREIE WÄHLER	14.997
7.	Die Linke	4.990
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	368
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	821
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	381
11.	Ökologisch-Demokratische Partei	870
12.	Bayernpartei	308
13.	Volt Deutschland	463
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	62
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	15

16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	73
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	4.151

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Baumgartner, Günter (CSU)** mit 49.582 Stimmen im Wahlkreis 229 Rottal-Inn die meisten Stimmen erhalten hat.

Pfarrkirchen, 17.03.2025

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 229 „Rottal-Inn“

- gez. -

M i l l e r

Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Arnstorf, der Gemeinde Dietersburg, der Gemeinde Egglham, der Gemeinde Johanniskirchen, der Gemeinde Roßbach und der Gemeinde Schönau über den Breitbandausbau „Cluster Nord“ Gigabit2.0;

vom 20. März 2025, Az. 21-050

Der Markt Arnstorf, sowie die Gemeinden Dietersburg, Egglham, Johanniskirchen, Roßbach und Schönau haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 13.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2025

Landratsamt Rottal-Inn

gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinden Dietersburg, Egglham, Johanniskirchen, Roßbach und Schönau haben dem Markt Arnstorf die Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) zur Durchführung sämtlicher Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells mit Zweckvereinbarung vom 07.03.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.03.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

1. Änderung zur Zweckvereinbarung Breitbandausbau Rottal-Inn „Cluster Nord“ Gigabit2.0 nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) –

Zwischen

1. dem **Markt Arnstorf**, die als federführende „Lead“-Kommune im Cluster Nord die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christoph Brunner
und
2. der **Gemeinde Dietersburg**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Stefan Hanner
und
3. der **Gemeinde Ettlham**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Hermann Etzel
und
4. der **Gemeinde Johanniskirchen**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Max Maier
und
5. der **Gemeinde Roßbach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Ludwig Eder
und
6. der **Gemeinde Schönau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Robert Putz

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Die Parteien schlossen am 13.09.2024 / 16.09.2024 / 16.09.2024 / 16.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Markt Arnstorf - zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die federführende Kommune - Markt Arnstorf - wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die federführende Kommune - Markt Arnstorf - übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der 1. Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli

2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitnetzausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Markt Arnstorf - zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten grauen und weißen Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbauggebiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Gemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Gemeinden

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden Roßbach, Johanniskirchen, Schönau, Dietersburg und Egglham übertragen auf dieser Grundlage der federführenden Kommune Arnstorf weiter die folgenden Aufgaben:
Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere
 - Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
 - Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - o Ein Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen des Marktes Arnstorf
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Roßbach,

- ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Johanniskirchen,
 - ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Schönau
 - ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Dietersburg und
 - ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Eggldham
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0)
 - Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
 - Antragstellung auf Zuwendungen nach Bay. Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0),
 - soweit erforderlich wird jede Gemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die federführende Kommune - Markt Arnstorf - weiterleiten.
 - Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber
 - Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
 - Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist
 - Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Gemeinden auf die federführende Kommune - Markt Arnstorf - i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Die Gemeinden werden zur Abwicklung der in Abs. 1 genannten Aufgaben von der für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zuständigen Stelle am Landratsamt Rottal-Inn wie bei bisherigen Breitbandförderprojekten unterstützt. Die Stelle wird mit den Gemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Gemeinden vorbereitet. Die Gemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der federführenden Kommune - Markt Arnstorf - gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Gemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Gemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (1) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der federführenden Kommune - Markt Arnstorf - im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Markt Arnstorf -, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (2) Die Gemeinden sind sich bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:
- a) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Gemeinde die Vorfinanzierung durch die federführende Kommune - Markt Arnstorf - der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Markt Arnstorf - den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
 - b) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Gemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Gemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von 53,33 % zu 33,33 % zu 13,33 %.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt 53,33 %, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt 33,33 %, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt 13,33 %, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die federführende Kommune - Markt Arnstorf - für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Gemeinde.]

- (3) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

Gewichtung	Wertungskriterium
90 %	Höhe des Zuschusses / der Wirtschaftlichkeitslücke
5 %	Zeitraum bis zur Inbetriebnahme
5 %	Einsatz alternativer Verlegemethoden

- (4) Die federführende Kommune - Markt Arnstorf - informiert die Gemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Gemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalte).
- (5) Die federführende Kommune - Markt Arnstorf - trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die federführende Kommune - Markt Arnstorf - hierüber informiert haben.
- (6) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der federführenden Kommune - Markt Arnstorf - und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die federführende Kommune - Markt Arnstorf -, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (7) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der federführenden federführende Kommune - Markt Arnstorf - ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die federführende Kommune - Markt Arnstorf - gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der federführenden Kommune - Markt Arnstorf - anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Gemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die federführende Kommune - Markt Arnstorf - zu zahlen.

Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die federführende Kommune - Markt Arnstorf - die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab und leitet sie den Gemeinden anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis der Gemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“) weiter. Soweit erforderlich wirken die Gemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die federführende Kommune - Markt Arnstorf - weiter.

- (8) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Gemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und der landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (9) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber der federführenden Kommune - Markt Arnstorf -, während der Erschließungstätigkeit die Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung zu übernehmen und der federführenden Kommune - Markt Arnstorf - im Fall unvorhergesehener Entwicklungen unverzüglich über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (1) Zur fachlichen Begleitung beauftragt jede Gemeinde einen externen Berater. Die Kosten für die Begleitung durch den externen Berater tragen die Gemeinden selbst.
- (2) Zur Durchführung einer notwendigen EU-Ausschreibung und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der federführenden „Lead“-Kommune eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt zwischen den Gemeinden zu gleichen Teilen.
- (3) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Gemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Gemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Gemeinden geschlossen. Die Zweckvereinbarung tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.
- (2) Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 außer Kraft; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch den Netzbetreiber.

Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Auswahlverfahren wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Gemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
- c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Gemeinde stehen den anderen Gemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Arnstorf, den 07.03.2025
Markt Arnstorf
gez. Erster Bürgermeister Christoph Brunner

Dietersburg, den 07.03.2025
Gemeinde Dietersburg
gez. Erster Bürgermeister Stefan Hanner

Egglham, den 07.03.2025
Gemeinde Egglham
gez. Erster Bürgermeister Hermann Etzel

Johanniskirchen, den 07.03.2025
Gemeinde Johanniskirchen
gez. Erster Bürgermeister Max Maier

Roßbach, den 07.03.2025
Gemeinde Roßbach
gez. Erster Bürgermeister Ludwig Eder

Schönau, den 07.03.2025
Gemeinde Schönau
gez. Erster Bürgermeister Robert Putz

Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pfarrkirchen, dem Markt Bad Birnbach, der Gemeinde Bayerbach, der Gemeinde Postmünster und dem Markt Triftern über den Breitbandausbau „Cluster Ost“ Gigabit2.0;

vom 20. März 2025, Az. 21-050

Die Stadt Pfarrkirchen, der Markt Bad Birnbach, die Gemeinde Bayerbach, die Gemeinde Postmünster und der Markt Triftern haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 13.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Der Markt Bad Birnbach, die Gemeinde Bayerbach, die Gemeinde Postmünster und der Markt Triftern haben der Stadt Pfarrkirchen die Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) zur Durchführung sämtlicher Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells mit Zweckvereinbarung vom 10.03.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.03.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

**1. Änderung zur Zweckvereinbarung Breitbandausbau
Rottal-Inn „Cluster Ost“ Gigabit 2.0
nach der**

**Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in
der Bundesrepublik Deutschland“
- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -**

Zwischen

1. der **Stadt Pfarrkirchen**, die als federführende „Lead“-Kommune im Cluster Ost die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Beißmann

und
2. dem **Markt Bad Birnbach**,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Dagmar Feicht

und
3. der **Gemeinde Bayerbach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Günter Baumgartner

und
4. der **Gemeinde Postmünster**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Stefan Weindl

und
5. dem **Markt Triftern**,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Edith Lirsch

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

geschlossen:

Präambel

Die Parteien schlossen am 18.09.2024 / 13.09.2024 / 13.09.2024 / 18.09.2024 / 18.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der 1. Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli

2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitnetzausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten grauen und weißen Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbaugelände unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Gemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Gemeinden

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Kommunen Bad Birnbach, Bayerbach, Triftern und Postmünster übertragen auf dieser Grundlage der federführenden Stadt Pfarrkirchen weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - o Ein Los über das Ausbaugelände der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Stadt Pfarrkirchen,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugelände der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Bad Birnbach,

- ein weiteres Los über das Ausbaugelbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Triftern,
 - ein weiteres Los über das Ausbaugelbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Bayerbach und
 - ein weiteres Los über das Ausbaugelbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Postmünster.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0)
 - Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
 - Antragstellung auf Zuwendungen nach Bay. Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0),
 - soweit erforderlich wird jede Gemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - weiterleiten.
 - Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber
 - Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
 - Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist
 - Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Die Gemeinden werden zur Abwicklung der in Abs. 1 genannten Aufgaben von der für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zuständigen Stelle am Landratsamt Rottal-Inn wie bei bisherigen Breitbandförderprojekten unterstützt. Die Stelle wird mit den Gemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Gemeinden vorbereitet. Die Gemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Gemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Gemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (10) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund

des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen -, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

(11) Die Gemeinden sind sich bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:

- c) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Gemeinde die Vorfinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
- d) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Gemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Gemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von 53,33 % zu 33,33 % zu 13,33 %.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt 53,33 %, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt 33,33 %, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt 13,33 %, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Gemeinde.]

(12) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

Gewichtung	Wertungskriterium
90 %	Höhe des Zuschusses / der Wirtschaftlichkeitslücke
5 %	Zeitraum bis zur Inbetriebnahme
5 %	Einsatz alternativer Verlegemethoden

(13) Die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - informiert die Gemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Gemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalte).

- (14) Die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - hierüber informiert haben.
- (15) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen -, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (16) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vorhundertersatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Gemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - zu zahlen.

Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab und leitet sie den Gemeinden anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis der Gemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“) weiter. Soweit erforderlich wirken die Gemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die federführende Kommune - Stadt Pfarrkirchen - weiter.

- (17) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Gemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und der landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (18) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen -, während der Erschließungstätigkeit die Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung zu übernehmen und der federführenden Kommune - Stadt Pfarrkirchen - im Fall unvorhergesehener Entwicklungen unverzüglich über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (4) Zur fachlichen Begleitung beauftragt jede Gemeinde einen externen Berater. Die Kosten für die Begleitung durch den externen Berater tragen die Gemeinden selbst.
- (5) Zur Durchführung einer notwendigen EU-Ausschreibung und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der federführenden „Lead“-Kommune eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt zwischen den Gemeinden zu gleichen Teilen.
- (6) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Gemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (5) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Gemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Gemeinden geschlossen. Die Zweckvereinbarung tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

- (6) Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 außer Kraft; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch den Netzbetreiber.

Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Auswahlverfahren wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Gemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
- c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Gemeinde stehen den anderen Gemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (8) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (6) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Pfarrkirchen, den 28.02.2025
Stadt Pfarrkirchen
gez. Erster Bürgermeister Wolfgang Beißmann

Bad Birnbach, den 28.02.2025
Markt Bad Birnbach
gez. Erste Bürgermeisterin Dagmar Feicht

Bayerbach, den 28.02.2025
Gemeinde Bayerbach
gez. Erster Bürgermeister Günter Baumgartner

Postmünster, den 03.03.2025
Gemeinde Postmünster
gez. Erster Bürgermeister Stefan Weindl

Triftern, den 10.03.2025
Markt Triftern
gez. Erste Bürgermeisterin Edith Lirsch

Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchdorf am Inn, der Gemeinde Ering, der Gemeinde Julbach, der Gemeinde Reut, der Stadt Simbach am Inn, der Gemeinde Stubenberg, dem Markt Tann und der Gemeinde Wittibreit über den Breitbandausbau „Cluster Süd“ Gigabit2.0;

vom 20. März 2025, Az. 21-050

Die Gemeinde Kirchdorf am Inn, die Gemeinde Ering, die Gemeinde Julbach, die Gemeinde Reut, die Stadt Simbach am Inn, die Gemeinde Stubenberg, der Markt Tann und die Gemeinde Wittibreit haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Ering, die Gemeinde Julbach, die Gemeinde Reut, die Stadt Simbach am Inn, die Gemeinde Stubenberg, der Markt Tann und die Gemeinde Wittibreit haben der Gemeinde Kirchdorf am Inn die Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) zur Durchführung sämtlicher Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells mit Zweckvereinbarung vom 14.03.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.03.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

**1. Änderung zur Zweckvereinbarung Breitbandausbau
Rottal-Inn „Cluster Süd“ Gigabit2.0
nach der**

**Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in
der Bundesrepublik Deutschland“
- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -**

Zwischen

1. der **Gemeinde Kirchdorf am Inn**, die als federführende „Lead“-Kommune im Cluster Süd die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Springer

und
2. der **Gemeinde Ering**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Wagmann

und
3. der **Gemeinde Julbach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Markus Schusterbauer

und
4. der **Gemeinde Reut**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Alois Alfranseder

und
5. der **Gemeinde Simbach am Inn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Klaus Schmid

und
6. der **Gemeinde Stubenberg**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Willibald Galleitner

und
7. dem **Markt Tann**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Schmid

und
8. der **Gemeinde Wittibreit**,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Christine Moser

- gemeinsam auch als „*Gemeinden*“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Die Parteien schlossen am 18.09.2024 / 19.09.2024 / 20.09.2024 / 24.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen

Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der 1. Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitnetzausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten grauen und weißen Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerbsfähig auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbaugesamt unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Gemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Gemeinden

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Kommunen Julbach, Reut, Tann, Ering, Stubenberg, Wittibreut, und Simbach am Inn übertragen auf dieser Grundlage der federführenden Gemeinde Kirchdorf am Inn weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - o Ein Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Kirchdorf am Inn,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Julbach,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Reut,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Tann
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Stubenberg und
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Wittibreut
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Ering und
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Stadt Simbach am Inn.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0)
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach Bay. Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0),
 - o soweit erforderlich wird jede Gemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber
- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Gemeinden auf die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Die Gemeinden werden zur Abwicklung der in Abs. 1 genannten Aufgaben von der für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zuständigen Stelle am Landratsamt Rottal-Inn wie bei bisherigen Breitbandförderprojekten unterstützt. Die Stelle wird mit den Gemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Gemeinden vorbereitet. Die Gemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Gemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Gemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (19) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn -, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (20) Die Gemeinden sind sich bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:
- e) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Gemeinde die Vorfinanzierung durch die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
 - f) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Gemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Gemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von 53,33 % zu 33,33 % zu 13,33 %.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:

- des Los 1 beträgt 53,33 %, somit 640.000 €,
- des Los 2 beträgt 33,33 %, somit 400.000 €
- des Los 3 beträgt 13,33 %, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Gemeinde.]

- (21) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

Gewichtung	Wertungskriterium
90 %	Höhe des Zuschusses / der Wirtschaftlichkeitslücke
5 %	Zeitraum bis zur Inbetriebnahme
5 %	Einsatz alternativer Verlegemethoden

- (22) Die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - informiert die Gemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Gemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalte).
- (23) Die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - hierüber informiert haben.
- (24) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn -, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (25) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der federführenden federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Gemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - zu zahlen.

Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab und leitet sie den Gemeinden anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis der Gemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“) weiter. Soweit erforderlich wirken die Gemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die federführende Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - weiter.

- (26) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Gemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und der landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (27) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn -, während der Erschließungstätigkeit die Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung zu übernehmen und der federführenden Kommune - Gemeinde Kirchdorf am Inn - im Fall unvorhergesehener Entwicklungen unverzüglich über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (7) Zur fachlichen Begleitung beauftragt jede Gemeinde einen externen Berater. Die Kosten für die Begleitung durch den externen Berater tragen die Gemeinden selbst.
- (8) Zur Durchführung einer notwendigen EU-Ausschreibung und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der federführenden „Lead“-Kommune eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt zwischen den Gemeinden zu gleichen Teilen.
- (9) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Gemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (9) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Gemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Gemeinden geschlossen. Die Zweckvereinbarung tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.
- (10) Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 außer Kraft; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch den Netzbetreiber.

Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

- (11) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Auswahlverfahren wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Gemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
- c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Gemeinde stehen den anderen Gemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (12) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (7) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (9) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Kirchdorf am Inn, den 12.03.2025
Gemeinde Kirchdorf
gez. Erster Bürgermeister Johann Springer

Ering am Inn, den 27.02.2025
Gemeinde Ering
gez. Erster Bürgermeister Johann Wagmann

Julbach, den 11.03.2025
Gemeinde Julbach
gez. Erster Bürgermeister Markus Schusterbauer

Reut, den 14.02.2025
Gemeinde Reut
gez. Erster Bürgermeister Alois Alfranseder

Simbach am Inn, den 11.03.2025
Stadt Simbach am Inn
gez. Erster Bürgermeister Klaus Schmid

Stubenberg, den 14.02.2025
Gemeinde Stubenberg
gez. Erster Bürgermeister Willibald Galleitner

Tann, den 21.02.2025
Markt Tann
gez. Erster Bürgermeister Wolfgang Schmid

Wittibreut, den 14.03.2025
Gemeinde Wittibreut
gez. Erste Bürgermeisterin Christine Moser

Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Falkenberg, dem Markt Gangkofen, der Gemeinde Geratskirchen, der Gemeinde Malgersdorf, dem Markt Massing, der Gemeinde Rimbach und der Gemeinde Unterdietfurt über den Breitbandausbau „Cluster West“ Gigabit2.0;

vom 20. März 2025, Az. 21-050

Die Gemeinde Falkenberg, der Markt Gangkofen, die Gemeinde Geratskirchen, die Gemeinde Malgersdorf, der Markt Massing die Gemeinde Rimbach und die Gemeinde Unterdietfurt haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 14.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

I. **Genehmigung**

Der Markt Gangkofen, die Gemeinde Geratskirchen, die Gemeinde Malgersdorf, der Markt Massing, die Gemeinde Rimbach und die Gemeinde Unterdietfurt haben der Gemeinde Falkenberg die Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) zur Durchführung sämtlicher Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells mit Zweckvereinbarung vom 28.02.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.03.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. **Zweckvereinbarung**

1. Änderung zur Zweckvereinbarung Breitbandausbau Rottal-Inn „Cluster West“ Gigabit2.0 nach der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

Zwischen

1. der **Gemeinde Falkenberg**, die als federführende „Lead“-Kommune im Cluster West die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Anna Nagl

und
2. dem **Markt Gangkofen**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Matthäus Mandl

und
3. der **Gemeinde Geratskirchen**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Gaßlbauer

und
4. der **Gemeinde Malgersdorf**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Josef Weber.

und
5. dem **Markt Massing**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Thiel

und
6. der **Gemeinde Rimbach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Otto Fisch

und
7. der **Gemeinde Unterdietfurt**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Bernhard Blümelhuber

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Die Parteien schlossen am 19.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der 1. Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitnetzausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten grauen und weißen Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.

- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbaugesamt unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Gemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Gemeinden

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden Gangkofen, Geratskirchen, Massing, Malgersdorf, Rimbach und Unterdietfurt übertragen auf dieser Grundlage der federführenden Gemeinde Falkenberg weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - o Ein Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Falkenberg,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Gangkofen,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Geratskirchen,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Massing,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Malgersdorf,
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Rimbach und
 - o ein weiteres Los über das Ausbaugesamt der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Unterdietfurt.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0)
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach Bay. Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0),
 - o soweit erforderlich wird jede Gemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen

Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - weiterleiten.

- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber
- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Gemeinden auf die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Die Gemeinden werden zur Abwicklung der in Abs. 1 genannten Aufgaben von der für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zuständigen Stelle am Landratsamt Rottal-Inn wie bei bisherigen Breitbandförderprojekten unterstützt. Die Stelle wird mit den Gemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Gemeinden vorbereitet. Die Gemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Gemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Gemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (28) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg -, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (29) Die Gemeinden sind sich bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:
- g) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Gemeinde die Vorfinanzierung durch die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
 - h) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Gemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Gemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen:
800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von 53,33 % zu 33,33 % zu 13,33 %.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt 53,33 %, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt 33,33 %, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt 13,33 %, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Gemeinde.]

- (30) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

Gewichtung	Wertungskriterium
90 %	Höhe des Zuschusses / der Wirtschaftlichkeitslücke
5 %	Zeitraum bis zur Inbetriebnahme
5 %	Einsatz alternativer Verlegemethoden

- (31) Die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - informiert die Gemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Gemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalte).
- (32) Die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - hierüber informiert haben.
- (33) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg -, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (34) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Gemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - zu zahlen.

Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab und leitet sie den Gemeinden anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis der Gemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“) weiter. Soweit erforderlich wirken die Gemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die federführende Kommune – Gemeinde Falkenberg - weiter.

- (35) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Gemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und der landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (36) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg -, während der Erschließungstätigkeit die Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung zu übernehmen und der federführenden Kommune – Gemeinde Falkenberg - im Fall unvorhergesehener Entwicklungen unverzüglich über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (10) Zur fachlichen Begleitung beauftragt jede Gemeinde einen externen Berater. Die Kosten für die Begleitung durch den externen Berater tragen die Gemeinden selbst.
- (11) Zur Durchführung einer notwendigen EU-Ausschreibung und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der federführenden „Lead“-Kommune eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt zwischen den Gemeinden zu gleichen Teilen.
- (12) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Gemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (13) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Gemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Gemeinden geschlossen. Die Zweckvereinbarung tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.
- (14) Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 außer Kraft; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch den Netzbetreiber.

Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

- (15) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Auswahlverfahren wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Gemeinden erkennbar wird,

dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,

- c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Gemeinde stehen den anderen Gemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (16) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (10) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (11) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (12) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Falkenberg, den 28.02.2025
Gemeinde Falkenberg
gez. Erste Bürgermeisterin Anna Nagl

Gangkofen, den 28.02.2025
Markt Gangkofen
gez. Erster Bürgermeister Matthäus Mandl

Geratskirchen, den 28.02.2025
Gemeinde Geratskirchen
gez. Erster Bürgermeister Johann Gaßlbauer

Malgersdorf, den 28.02.2025
Gemeinde Malgersdorf
gez. Erster Bürgermeister Franz Josef Weber

Massing, den 28.02.2025
Markt Massing
gez. Erster Bürgermeister Christian Thiel

Rimbach, den 28.02.2025
Gemeinde Rimbach
gez. Erster Bürgermeister Otto Fisch

Unterdietfurt, den 28.02.2025
Gemeinde Unterdietfurt
gez. Erster Bürgermeister Bernhard Blümelhuber

Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eggenfelden, der Gemeinde Hebertsfelden, der Gemeinde Mitterskirchen, dem Markt Wurmansquick und der Gemeinde Zeilarn über den Breitbandausbau „Cluster Mitte“ Gigabit2.0;

vom 20. März 2025, Az. 21-050

Die Stadt Eggenfelden, die Gemeinde Hebertsfelden, die Gemeinde Mitterskirchen, der Markt Wurmansquick und die Gemeinde Zeilarn haben eine Zweckvereinbarung über den Breitbandausbau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 13.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

I. Genehmigung

Die Gemeinde Hebertsfelden, die Gemeinde Postmünster, der Markt Wurmansquick und die Gemeinde Zeilarn haben der Stadt Eggenfelden die Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) zur Durchführung sämtlicher Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells mit Zweckvereinbarung vom 12.03.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.03.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

1. Änderung zur Zweckvereinbarung Breitbandausbau Rottal-Inn „Cluster Mitte“ Gigabit2.0 nach der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

Zwischen

1. der **Stadt Eggenfelden**, die als federführende „Lead“-Kommune im Cluster Mitte die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Martin Biber

und
2. der **Gemeinde Hebertsfelden**,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Karin Kienböck-Stöger

und
3. der Gemeinde **Mitterskirchen**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Müllinger

und
4. dem **Markt Wurmansquick**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Georg Thurmeier

und
5. der **Gemeinde Zeilarn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Karl Holböck

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Die Parteien schlossen am 13.09.2024 / 16.09.2024 / 16.09.2024 / 16.09.2024 / 16.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der 1. Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitnetzausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten grauen und weißen Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.

- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbauggebiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Gemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Gemeinden

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden Hebertsfelden, Mitterskirchen, Wurmannsquick und Zeilarn übertragen auf dieser Grundlage der federführenden Gemeinde Eggenfelden weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - o Ein Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Stadt Eggenfelden,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Hebertsfelden,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Mitterskirchen,
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Wurmannsquick und
 - o ein weiteres Los über das Ausbauggebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Zeilarn.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0)
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach Bay. Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0),
 - o soweit erforderlich wird jede Gemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber

- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Gemeinden auf die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Die Gemeinden werden zur Abwicklung der in Abs. 1 genannten Aufgaben von der für den Ausbau digitaler Infrastrukturen zuständigen Stelle am Landratsamt Rottal-Inn wie bei bisherigen Breitbandförderprojekten unterstützt. Die Stelle wird mit den Gemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Gemeinden vorbereitet. Die Gemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden - gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Gemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Gemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (37) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden - im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden -, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (38) Die Gemeinden sind sich bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:
- i) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Gemeinde die Vorfinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
 - j) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Gemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Gemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen:
800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von 53,33 % zu 33,33 % zu 13,33 %.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt 53,33 %, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt 33,33 %, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt 13,33 %, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Gemeinde.]

- (39) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

Gewichtung	Wertungskriterium
90 %	Höhe des Zuschusses / der Wirtschaftlichkeitslücke
5 %	Zeitraum bis zur Inbetriebnahme
5 %	Einsatz alternativer Verlegemethoden

- (40) Die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - informiert die Gemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Gemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalte).
- (41) Die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - hierüber informiert haben.
- (42) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden - und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden -, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (43) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der federführenden federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden - anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Gemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - zu zahlen.

Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab

und leitet sie den Gemeinden anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis der Gemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“) weiter. Soweit erforderlich wirken die Gemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die federführende Kommune - Stadt Eggenfelden - weiter.

- (44) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Gemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und der landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (45) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden -, während der Erschließungstätigkeit die Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung zu übernehmen und der federführenden Kommune - Stadt Eggenfelden - im Fall unvorhergesehener Entwicklungen unverzüglich über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (13) Zur fachlichen Begleitung beauftragt jede Gemeinde einen externen Berater. Die Kosten für die Begleitung durch den externen Berater tragen die Gemeinden selbst.
- (14) Zur Durchführung einer notwendigen EU-Ausschreibung und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der federführenden „Lead“-Kommune eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt zwischen den Gemeinden zu gleichen Teilen.
- (15) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Gemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (17) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Gemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Gemeinden geschlossen. Die Zweckvereinbarung tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.
- (18) Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 außer Kraft; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch den Netzbetreiber.

Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.

- (19) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Auswahlverfahren wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
- b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Gemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
- c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Gemeinde stehen den anderen Gemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (20) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (13) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (14) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (15) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Eggenfelden, den 12.03.2025
Stadt Eggenfelden
gez. Erster Bürgermeister Martin Biber

Gemeinde Hebertsfelden, den 12.03.2025
Gemeinde Hebertsfelden
gez. Erste Bürgermeisterin Karin Kienböck-Stöger

Mitterskirchen, den 12.03.2025
Gemeinde Mitterskirchen
gez. Erster Bürgermeister Christian Müllinger

Wurmannsquick, den 12.03.2025
Markt Wurmannsquick
gez. Erster Bürgermeister Georg Thurmeier

Zeilarn, den 12.03.2025
Gemeinde Zeilarn
gez. Erster Bürgermeister Karl Holböck

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Tektur zum Neubau des beruflichen Schulzentrums Pfarrkirchen, durch den Landkreis Rottal-
Inn, vertr. d. Herrn Landrat Michael Fahmüller, in der Max-Breiherr-Straße 30, 84347
Pfarrkirchen, auf dem Grundstück FI-Nr. 601/5 und 601/20, Gemarkung Pfarrkirchen**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-1389-2022 den Bauantrag des Landkreises Rottal-Inn, vertr. d. Herrn Landrat Michael Fahmüller, zur Tektur des Neubaus des beruflichen Schulzentrums Pfarrkirchen in 84347 Pfarrkirchen, Max-Breiherr-Straße 30, mit Bescheid vom 24.03.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 24.03.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen Landkreis Rottal Inn

Auf Grund der Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt **im Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 376.000,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.320,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs
(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt
wird auf 243.600,00 €
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2024 von insgesamt 116
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.100,00 €

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 17.500,00 Euro
festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mitterskirchen, 17.03.25

Grundschulverband Mitterskirchen


Christian Müllinger
Schulverbandsvorsitzender

